

Katholischer Familienverband Österreichs

5/SN-94/ME

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Wien, 21.11.1991
GH/H

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	86 -GE/19 91
Datum: 28. NOV. 1991	
Verteilt	6. Dez. 1991 <i>302</i>

H. Sonnmayr

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
GZ 23 0102/57-III/3/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeine Vorbemerkung - Zum Grundsatz des Familienlastenausgleichs

Einleitend soll an die Zielsetzung der Familienbeihilfe und des Familienlastenausgleichs erinnert werden. Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (419 der Beilagen VII.GP) stellt u.a. fest:

"Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist aus...diesen Gründen nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit. Der Ausgleich der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen, und jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie tun.."

Erinnert sei auch daran, daß dieser Bericht für eine progressive Steigerung der Beihilfe für jedes weitere Kind eintrat, da "der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Lasten und den ausgezahlten Beihilfen mit steigender Kinderzahl immer größer" wird.

Die Untersuchungen und Darlegungen des Familienberichts 1989 und des Berichtes über die Soziale Lage 1989 (insbes. Seite 477 ff) bestätigen die Aktualität dieser Aussagen.

Nach neueren Berechnungen von Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt leben bereits 103.000 Familien in niedrigen sozialen Schichten mit nur einem Einkommen und mehreren Kindern unter der Armutsgrenze. Insgesamt sind mehr als 200.000 Kinder davon betroffen.

Die Zielsetzung im § 1 des FLAG-Gesetzes lautet heute:
"Herbeiführung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familien".



515 52 / 201

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61 201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Scheihammer & Schattera Kto.-Nr. 13.915
Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280

2. Zum Gesetzesentwurf

2.1 Erhöhung der Familienbeihilfe § 8 Abs. 2 bis 4

Die in der Regierungsvorlage im Unterschied zum zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfe um 100 S per 1.1. 1992 und um weitere 50 S per 1.7.1992 jeweils pro Kind und Monat wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die Anhebung des Erhöhungsbetrages für erheblich behinderte Kinder. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf dar. Damit erfolgt in etwa eine Wertanpassung der Familienbeihilfe.

Zu bedenken wird aber gegeben, daß der Verbraucherpreisindex nicht die realen Belastungen der Familien wiedergeben.

So wurde nach einem Bericht der PRESSE am 20. 11. 1991 vom Statistischen Zentralamt im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Verbraucherpreisindex für Oktober festgestellt, daß er gegenüber September gesunken ist. "Deutlich gestiegene Preise für Bekleidung und Schuhe wurden im Oktober durch durch saisonale Verbilligungen bei Reise- und Übernachtungsarrangement wettgemacht." In Bezug auf die Familie zeigt dieses Beispiel, daß die Familien von den Verbilligungen von den Reisen kaum etwas haben, sie aber die deutlich gestiegenen Preise für Bekleidung und Schuhe besonders treffen, da die Anschaffungen ja im Regelfall für mehrere Personen erfolgen müssen.

Der KFÖ hält daher entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Familienpolitischen Beirats vom 5. Juli 1991 die sofortige Erhöhung der Familienbeihilfe um mindestens 200,- - Schilling pro Kind und Monat weiter für notwendig.

Der KFÖ verlangt außerdem, die Worte "werden...gewährt" durch die Worte "sind...auszu-bezahlen" zu ersetzen, da es nicht um zu gewährende Almosen, sondern um einen berechtigten Anspruch der Familien geht.

2.2. Familienzuschlag § 9

Der KFÖ hatte wiederholt zu bedenken gegeben, daß es zwar positiv ist, wenn eine besondere Hilfe für besonders belastete Familien vorgesehen ist, daß aber durch die Höhe des Familienzuschlages (200 Schilling) die grundsätzliche Armutsproblematik dieser Familien nicht beseitigt ist.

In seiner Stellungnahme zur FLAG-Novelle 1990 hatte der KFÖ die Anhebung der Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag verlangt, diese in seiner Stellungnahme zur GZ 23 0102/2-II/3/91 wiederholt und dazu bemerkt:

"Der Kath.Familienverband Österreichs hat von Anfang an die Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag als zu niedrig bezeichnet.

Dieser Kritik haben sich nach der Beschlußfassung auch Abgeordnete, insbesondere der Regierungsfractionen angeschlossen.

Der Kath.Familienverband Österreichs verlangt - ohne auf die grundsätzliche Problematik der Regelung näher einzugehen -, daß mit dieser Novelle zum FLAG die Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag zumindest so angehoben werden, daß sie dem Ausgleichszulagenrichtsatz entsprechen.



Der Kath. Familienverband Österreichs fordert daher die Anhebung der Einkommensgrenzen für die Familie mit einem Kind auf 152.000 S. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind hat 33.000 S zu betragen.

Damit ist sichergestellt, daß derjenige, der ein Einkommen an bzw. bis zur Armutsgrenze (ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und den IFES-Faktoren) hat, noch Anspruch auf den Familienzuschlag hat.

Der KFÖ anerkennt, daß mit dieser Novelle eine Anhebung der Einkommensgrenzen erfolgen soll, erachtet sie aber für ungenügend.

Für wichtig wird gehalten, daß die auf das Einkommen entfallenden Einkommenssteuer abgezogen werden soll.

In den 'Erläuterungen - Besonderer Teil' wird die Ansicht vertreten, daß durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und durch den Versuch, 'das maßgebende Familieneinkommen näher an die Höhe des tatsächlichen Nettoeinkommens' heranzuführen, bewirkt werden müßte, 'daß - wie ursprünglich vorgesehen -tatsächlich für rund 312.500 Kinder rund 750 Mio.S geleistet werden.'

Die ungenügende Anhebung der Einkommensgrenzen wird - so befürchtet der KFÖ - dazu führen, daß nicht einmal jene nach den Erhebungen des Statistischen Zentralamtes als arm zu bezeichnenden Familien Anspruch auf den Familienzuschlag haben, da bei diesen Berechnungen mit Recht vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und von Gewichtungsfaktoren ähnlich denen des IFES ausgegangen wird.

Der KFÖ verlangt daher, den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Pensionisten und die vom KFÖ modifizierten IFES-Faktoren als Grundlage zu nehmen.

Diese Gewichtungsfaktoren sind:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener und Kind über 14 Jahre	0,8
Kind 11 - 14 Jahre	0,6
Kind bis 10 Jahre	0,4
Alleinerzieher	1,2

Der Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt für 1991 6.790 Schilling.

Wegen der Praktikabilität wird bei den folgenden Angaben von einem Durchschnittsfaktor für jedes Kind von 0,6 ausgegangen. Außerdem wurde darauf Bedacht genommen, daß nun die Einkommensteuer abgezogen werden soll.

Für eine Familie (2 Erwachsene) mit einem Kind muß daher die Grenze für das Familieneinkommen 151.000 S, für einen Alleinerhalter mit einem Kind 111.000 S, der Hinzurechnungsbetrag für jedes Kind 27.000 S betragen."

Der KFÖ anerkennt, daß eine Anhebung der Einkommensgrenzen für Kinder vorgeschlagen wird. In den Erläuterungen wird dazu dargelegt: "Die Einkommensgrenze für den Familienzuschlag sollen nach einem gewichteten Familieneinkommen ausgerichtet werden. Ausgehend vom Grundbetrag von 113.000 S und einem Faktor von 1 für die erste Person, 0,8 vH für die zweite Person und 0,6 vH für jedes Kind, ist der zusätzliche Betrag für ein Kind auf 28.000 S anzuheben."

Der KFÖ hält den damit dargelegten Grundsatz für richtig. Dies entspricht auch seinen Überlegungen. Da der KFÖ aber der Ansicht ist, daß der Grundbetrag zu nieder angesetzt ist, ist somit auch der zusätzliche Betrag für Kinder zu nieder angesetzt.

Der KFÖ verlangt daher die Anhebung des Grundbetrages und die Ausrichtung der Hinzurechnungsbeträge nach dem gewichteten Familieneinkommen.

Außerdem wird verlangt, die Gesetzesbestimmung so zu treffen, daß die Einkommensgrenzen dynamisiert werden.

Des weiteren fordert der KFÖ die Anhebung des Familienzuschlages und dessen Dynamisierung.

Der KFÖ verlangt weiters, im § 9c Abs. 3 die Worte "werden...gewährt" durch die Worte "sind...auszubezahlen" zu ersetzen, da es nicht um zu gewährende Almosen, sondern um einen berechtigten Anspruch der Familien geht.

"Wie die Erfahrung zeigt, wird diese Maßnahme [der Familienzuschlag] von einer breiten Akzeptanz getragen. Eine Erhöhung des Familienzuschlages ist daher durchaus gerechtfertigt, zumal gerade einkommensschwache Familien von allgemeinen Teuerungen besonders betroffen werden", stellen die Erläuterungen fest.

Der KFÖ stimmt diesen Aussagen vollinhaltlich zu und unterstützt nachdrücklich auch die Anhebung des Familienzuschlages.

Sowohl die Veränderung der Einkommensgrenzen und deren Dynamisierung als auch die Erhöhung des Familienzuschlages werden vom KFÖ als notwendig bezeichnet.

Im Hinblick auf die eingangs genannten Zahlen, die zeigen, daß die Zahl der von der Armut betroffenen Familien zugenommen hat, wäre es unverständlich, wenn diese Maßnahmen nicht gesetzt werden.

2.3 Dynamisierung der Familienbeihilfe § 11 (neu)

"Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Familienbeihilfe den Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen dienen soll, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung, Erziehung usw. von Kindern verursachen. Um eine reale Werterhaltung der derzeitigen Familienbeihilfenbeträge und des Familienzuschlages sicherzustellen, soll ab 1. Jänner 1993 eine Dynamisierung erfolgen", wird in Erläuterungen angeführt und es als "angebracht" bezeichnet, "die Entwicklung der Familienbeihilfe künftig an die der Pensionen anzubinden und den Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG - das ist jene Größe, mit der die bereits angefallenen Pensionen jährlich aufgewertet werden - hierfür heranzuziehen.

Ein weiterer Grund für die Wahl des Pensionsanpassungsfaktors als Valorisierungsgröße für die Familienbeihilfe und den Familienzuschlag ist, daß bereits derzeit familienpolitisch motivierte Leistungen aus dem ALVG wie Karenzurlaubsgeld sowie Sondernotstandshilfe mit dieser Größe jährlich zu vervielfachen sind."

Der KFÖ hat stets die Dynamisierung der Familienbeihilfe verlangt.

Auch der Familienpolitische Beirat hat in seiner Sitzung am 5. 7. 1991 einstimmig die "jährliche Anpassung der Höhe der Familienbeihilfe an die gestiegenen Löhne und Preise" gefordert.

Der KFÖ appelliert daher an den Gesetzgeber, die vom Familienministerium vorgeschlagene Maßnahme spätestens zum 1.1.1993 zu realisieren.

2.4 Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die Verkehrsverbünde

Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine Einwände, sofern sie für den FLAF tatsächlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

3. Weitere Änderungen beim FLAF

In seiner Stellungnahme zur FLAG-Novelle 1990 hatte der KFÖ erneut verlangt, "mit dieser Gesetzesnovelle von seiten des Familienlastenausgleichsfonds die Voraussetzungen zu schaffen, daß seiner kurzfristig von mehr als 6 500 Unterschriften unterstützten Petition 'Karenzgeld mit entsprechender Ersatzleistung für alle Mütter/Väter' entsprochen wird."

In seiner Stellungnahme zur Novelle März/1991 hatte der KFÖ in diesem Zusammenhang u.a. verlangt: "Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe hat 50 % des jeweiligen Karenzurlaubsgeldes zu betragen und ist bis zum zweiten Geburtstag des jeweiligen Kindes monatlich auszubehalten."

Aus dem Bundesvoranschlag 1992 ist erkennbar, daß FLAF zur Entlastung der Arbeitsmarktverwaltung die Kosten für das zweite Karenzjahr übernehmen soll.

Wenn die Bezahlung des Karenzurlaubsgeldes keine arbeitsmarktpolitische, sondern eine familienpolitische Maßnahme darstellte, was von verschiedenen Politikern zur Rechtfertigung dieser Finanzierung aus dem Fonds ins Treffen geführt wurde, wird nun die langjährige Forderung des KFÖ nach einem Karenzgeld für alle besonders legitimiert.

Wenn das Karenzgeld nicht mehr Sache der Arbeitsmarktverwaltung, sondern des FLAF ist, ist nicht einzusehen, warum es weiterhin zwei Klassen von Müttern bzw. Vätern geben soll. Es ist nun nicht mehr akzeptabel, daß der Bezug des Karenzgeldes von einer Erwerbstätigkeit abhängig ist und die Hausfrauen wieder einmal und weiterhin durch den Rost fallen.


Der KFÖ fordert daher nachdrücklich die Einbeziehung aller Mütter/Väter in die Leistung des Karenzurlaubsgeldes.

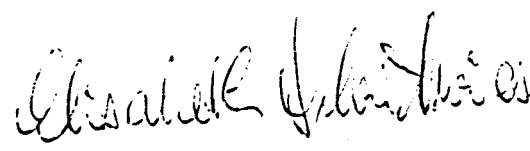
Durch die Belastung des FLAF mit ca. 1,7 Milliarden Schilling dürfen aber keinesfalls andere familienpolitische Maßnahmen gefährdet werden, wie die Erhöhung und Dynamisierung der Familienbeihilfe, der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag sowie die Erhöhung des Familienzuschlages selbst müssen garantiert werden.

Ebenso ist die Anhebung der Beträge für die Schülerunfallversicherung um 50 Prozent vorgesehen.

Dies wird vom KFÖ abgelehnt, da keine Leistungsverbesserungen für die Familien erkennbar sind.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Dr. Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Elisabeth Schrittwieser
Präsidentin

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen 25 Exemplare mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.